

## Ergänzende Bedingungen der WEMAG AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)

### 1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Abrechnung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die WEMAG AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Abweichend von Absatz 1 bietet die WEMAG AG eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erfolgt.

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben:		<b>netto</b>	<b>brutto</b>
	EUR	20,54	24,44

Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der WEMAG AG vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

Die WEMAG AG wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

Bei einer Abrechnung abweichend vom jährlichen Ableseturnus des Netzbetreibers ist die WEMAG AG auf die Selbstablesung und die Datenübermittlung der Zählerstände durch den Kunden angewiesen, sofern keine Fernübermittlung erfolgt. Dies hat bis zum 7. Werktag des Folgemonats schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen. Liegen bis zu diesem Termin keine Zählerstände vor, nimmt die WEMAG AG eine Schätzung vor, auf deren Basis die Rechnungslegung erfolgt. Eine Korrektur dieser Rechnung, die auf ein Verschulden des Kunden beruht, ist kostenpflichtig und wird dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### 2. Zahlungsweisen (zu § 16 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung zu leisten.

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Kunden eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Kunden weiterberechnet.

### 3. Zahlung, Verzug (zu § 17 StromGKV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die WEMAG AG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert bzw. wenn sie die Sperrung ankündigt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die in Rechnung gestellte Pauschale ausweist.

		netto	brutto
Für Mahnungen werden jeweils berechnet	EUR	2,50	2,50
Für Sperrankündigungen werden jeweils berechnet	EUR	2,50	2,50

### 4. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung richtet sich nach den vom örtlichen Netzbetreiber veröffentlichten Preisen auf dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die in Rechnung gestellte Pauschale ausweist.

Die WEMAG AG nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Für die Wiedereinschaltung wird von der WEMAG AG der zuständige Netzbetreiber beauftragt. Erfolgt die Wiederherstellung der Belieferung auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit von 08:00 bis 16:00 Uhr, werden die Kosten für den tatsächlichen Mehraufwand berechnet. Die normale Arbeitszeit an Arbeitstagen beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

### 5. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens maßgebende Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die WEMAG AG behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen. Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz auf Grund einer gesetzlichen Änderung der Umsatzsteuer werden an den Kunden weitergegeben.

### 6. Inkrafttreten, Änderungsvorbehalt

Diese „Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV“ treten am 01.04.2025 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der WEMAG AG und das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV“ vom 12.07.2019.

Die WEMAG AG behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur StromGKV“ vor.

Schwerin, den 10.02.2025

WEMAG AG